



**STATUTEN  
DER  
MÄNNERRIEGE ARBON**

---

**vom 30.11.2018**

---

**ALLGEMEINES****Inhaltsverzeichnis**

1. Name und Sitz	Seite	3
2. Zweck des Vereins	Seite	3
3. Mitgliedschaft	Seite	3
4. Organe	Seite	4
5. Verwaltung	Seite	7
6. Finanzen	Seite	8
7. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	Seite	8

**Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Männerriege Arbon	MR Arbon
Hauptversammlung	HV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

## 1. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

Die Männerriege Arbon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil der MR Arbon ist die Politische Gemeinde Arbon TG.

## 2. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3 Zweck

Die MR Arbon

- pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- pflegt die Zusammenarbeit mit dem STV Arbon

### Art. 4 Zugehörigkeit

Die MR Arbon ist Mitglied

- des TGTV
- und damit Mitglied des STV

Sie untersteht deren Statuten und Reglementen.

### Art. 5 Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet werden.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 6 Mitgliederkategorien

Die MR Arbon umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktiv Turner
- Passiv Turner
- Mitturner
- Gönner

Alle Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu beachten, die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu respektieren und zu befolgen, sowie die Interessen der MR Arbon zu wahren.

### Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

**Art. 8 Eintritt, Austritt, Übertritt**

Der MR Arbon gehören Männer ab dem 25. Altersjahr an.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme als Aktiv oder Passiv Turner erfolgt anlässlich der HV auf Antrag des VS. Bis zur Aufnahme wird der Turner als Mittturner bezeichnet.

Der Austritt hat auf die nächste HV zu erfolgen und ist dem Vereinspräsidenten spätestens 14 Tage vor der HV schriftlich einzureichen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann grundsätzlich jederzeit erfolgen, sofern keine Zustimmung der HV notwendig ist.

**Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder, die den Verpflichtungen der MR Arbon nicht nachkommen, die die Statuten und Reglemente der MR Arbon oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Art. 10 Aktiv Turner**

Aktiv Turner sind Mitglieder, welche aktiv am Turnbetrieb teilnehmen. Aktiv Turner haben das Wahl- und Stimmrecht.

**Art. 11 Passiv Turner**

Passiv Turner sind Mitglieder, welche nicht, bzw. nicht mehr am Turnbetrieb teilnehmen. Passiv Turner haben das Wahl- und Stimmrecht.

**Art. 12 Mittturner**

Mittturner wird, wer unter dem Jahr der MR Arbon beitrifft und die Turnstunden, Versammlungen und andere Anlässe besucht. Mittturner haben kein Wahl- und Stimmrecht und sind beitragsbefreit.

Der Status des Mittturners erlischt bei der Aufnahme als Aktiv oder Passiv Turner. Diese Aufnahme hat spätestens bei der nächsten HV auf Antrag des VS zu erfolgen.

**Art. 13 Gönner**

Gönner wird, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die MR Arbon finanziell unterstützt. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses. Gönner haben kein Wahl- und Stimmrecht.

**4. ORGANE****Art. 14 Organe**

Die Organe der MR Arbon sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

## HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

### **Art. 15 Termin und Zusammensetzung**

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus

- Aktiv Turner
- Passiv Turner
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren
- Mitturnern

### **Art. 16 Geschäfte**

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV oder VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Tech. Kommission
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters (TK-Chef)
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Gründung von Riegen
- Statutenrevisionen
- Fusionen und Vereinsauflösung

### **Art. 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

### **Art. 18 Eingabe für Anträge**

Anträge zu Händen der HV sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und begründet an den VS einzureichen, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden. Bei später eingereichten Anträgen, sowie an der HV gestellte Anträge, entscheidet die HV über das Eintreten derselben mit einer 2/3-Mehrheit.

### **Art. 19 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv Turner und Passiv Turner sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

### **Art. 20 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Vereinsauflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei

Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **VEREINSVERSAMMLUNG (VV)**

### **Art. 21 Einberufung, Kompetenz**

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

### **Art. 22 Einladung**

Die Einladung zur VV hat schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

## **VEREINSVORSTAND (VS)**

### **Art. 23 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

Der VS setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen. Er kann bei Bedarf auf max. sieben Personen erweitert werden.

- Präsident
- Leiter der TK (TK-Chef)
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Ein Mitglied des VS, mit Ausnahme des Präsidenten, wird durch den VS zum Vize-Präsidenten ernannt.

### **Art. 24 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung der MR Arbon gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- die Vertretung der MR Arbon nach aussen
- das Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Versammlungen fallen. Diese sind an der nächsten Versammlung zu unterbreiten.

### **Art. 25 Einberufung**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 26 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und/oder Vize-Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **TECHNISCHE KOMMISSION (TK)**

### **Art. 27 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

Die TK setzt sich zusammen aus

- Leiter der TK (TK-Chef)
- übrige Turnleiter gemäss Jahresprogramm

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 28 Aufgaben**

Die Aufgaben der TK sind

- die Gestaltung und Koordination der Turnlektionen
- das Einreichen des Jahresprogrammes an den VS zu Händen der HV
- das Ausarbeiten von Vorschlägen an den VS über die Beteiligung an den von den Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das besuchen der Ausbildungskurse der Verbände

### **Art. 29 Einberufung**

Die TK versammelt sich, wenn es der TK-Chef oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

## **SPEZIALKOMMISSIONEN**

### **Art. 30 Zweck**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **REVISOREN**

### **Art. 31 Zusammensetzung**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder und wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Kommissionsmitglieder bestimmen ihren Vorsitz selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 32 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der MR Arbon, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

## **5. VERWALTUNG**

### **Art. 33 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 34 Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des VS, der Funktionäre und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

**Art. 35 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

**Art. 36 Archiv**

Die MR Arbon unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

**6. FINANZEN**

**Art. 37 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

**Art. 38 Einnahmen**

Die Einnahmen der MR Arbon sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen und Anlässen
- Erträge des Vereinsvermögens
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Förderbeiträge

**Art. 39 Ausgaben**

Die Ausgaben der MR Arbon sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Turnanlässen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiterbildungskosten
- Beiträge an Materialanschaffungen

**Art. 40 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Beschluss der HV festgesetzt.

**Art. 41 Haftbarkeit**

Die MR Arbon haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

**7. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

**Art. 42 Statutenrevisionen**

Total- oder Teilrevisionen (Änderungen einzelner Artikel) der Statuten können nur an der HV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 43 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV, bzw. des STV.



**Art. 44 Auflösung / Fusion**

Die Auflösung oder eine Fusion der MR Arbon kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 45 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung der MR Arbon ist das gesamte Vermögen dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

**Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Statuten werden an der HV vom 30. November 2018 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. November 1985.


Arbon 30. November 2018

**Für die Männerriege Arbon**

Der Präsident:

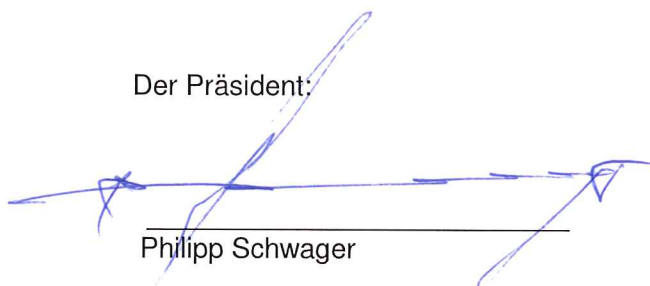
  
\_\_\_\_\_  
Roland Morgenegg

Der Aktuar:

  
\_\_\_\_\_  
Linus Dörig

Vorliegende Statuten wurden durch den **Vorstand des TGTV** anlässlich seiner Sitzung vom 8.12.2018 genehmigt.

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_  
Philipp Schwager

Der Leiter Administration:

  
\_\_\_\_\_  
a.i. Claudia Schreiner